



**Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel  
über die Angliederung jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkung Jeggeleben**

Die folgende Änderung zur Ersten Allgemeinverfügung vom 04.05.2021 wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 3a Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben.

Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt auf der Grundlage von § 5 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) i.V. m. § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der derzeit gültigen Fassung folgende

**Änderung der Ersten Allgemeinverfügung vom 04.05.2021  
über die Angliederung jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkung Jeggeleben:**

1. An den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Jeggeleben werden folgende Grundflächen der Gemarkung Jeggeleben mit einer Gesamtgröße von **106,04 Hektar** angegliedert:

**Flur 1**, Flurstücke 251/3, 252/3, 8/2, 8/3, 12, 4/1, 7/1, 116/9, 9/2, 9/3, 10, 256/15, 17/1, 163/17, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 190/86, 186/86, 183/43, 182/44, 45, 262/48, 30/1, 18/1, 208/18, 167/18, 23/1, 173/24, 25, 267, 265, 115, 26, 177/27, 259/112, 260/112, 111/2, 83/2, 83/3, 81/1, 80/1, 195/79, 125/77, 111/3, 107/3, 109, 258/108, 107/2, 249/107

2. An den Eigenjagdbezirk Rühlmann/Parchen werden folgende Grundflächen der Gemarkung Jeggeleben mit einer Größe von **116,96 Hektar** angegliedert:

**2.1. Flur 2**, Flurstücke 1/49, /48, 1/1, 1 / 2, 1/3

**2.2. Flur 2**, Flurstücke 1/98, /55, 1/46, 1/43, 1/8, 1/9, 1/12, 1/13, 1/35, 1/67, 1/65, 1/64, 1/63, 1/62, 1/61, 1/60, 1/59, 1/89, 1/90, 1/92, 1/93, 1/94, 1/85, 1/81, 1/80, 1/79, 1/69, 1/68, 1/29, 1/28, 1/27, 1/26, 1/23, 5/56

**2.3. Flur 2**, Flurstücke 2/51, 250, 2/49, 2/48, 2/47, 2/46, 2/45, 2/44, 2/43, 2/42, 2/41, 2/14, 2/15, 2/16, 2/17, 2/18, 2/19, 2/23, 2/24, 2/40, 2/39, 2/38, 2/37, 2/36, 2/35, 2/34, 2/33, 5/118, 5/117, 5/116, 5/115, 5/114, 5/113, 2/25, 2/26, 2/27, 2/28, 2/29, 2/30, 2/31, 2/32, 1/76, 5/73, 5/66, 5/67, 5/68, 5/59, 5/70, 5/71, 5/72, 5/74, 5/75, 5/76, 5/77, 5/78, 5/79, 5/80, 5/81, 5/82, 5/83, 5/84, 5/65, 5/64, 5/63, 5/62, 5/61, 5/60, 5/59, 5/43, 5/44, 5/45

**2.4. Flur 2**, Flurstücke 2/64, 263, 2/62, 2/61, 2/60, 2/59, 2/58, 2/57, 2/56, 2/55, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 1/104

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1-2 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

4. Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt /im Internet unter [www.altmarkkreis-salzwedel.de](http://www.altmarkkreis-salzwedel.de) in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen folgenden Tag als bewirkt.

Die Karte (Anlage I) ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Hansestadt Salzwedel eingelegt werden.

Salzwedel, den 07.03.2023

**gez. Kanitz**

## **Begründung:**

Der Altmarkkreis Salzwedel ist gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 LJagdG als Untere Jagdbehörde sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung. Die Angliederung erfolgt auf Grundlage von § 5 des BJagdG i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 2 und 3 LJagdG.

Am 31.03.2021 endete der Jagdpachtvertrag der Jagdgenossenschaft Mösenthin/Sallenthin über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Mösenthin/Sallenthin. Durch den Erwerb von bejagbaren Flächen innerhalb der Flur 2 der Gemarkung Jeggeleben vergrößerte sich ab dem 01.04.2021 der vorab südlich angrenzende Eigenjagdbezirk Rühlmann/Parchen kraft Gesetz.

Durch die Ausdehnung durchschneidet der Eigenjagdbezirk Rühlmann/Parchen den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Mösenthin/Sallenthin und trennt den Zusammenhang. Der verbleibende Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes umfasst jeweils:

Nord = 126 Hektar  
Süd = 61 Hektar

In § 10 Abs. 1 S. 1 LJagdG i. V. m. § 10 Abs. 2 LJagdG heißt es: „Die Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke beträgt 250 Hektar.“ Sinkt die Größe eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks unter 200 Hektar, so hat ihn die Jagdbehörde durch Allgemeinverfügung einem oder mehreren der anliegenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke anzugliedern. § 14 Abs. 2 des BJagdG bleibt unberührt. Mit der Angliederung hört der Jagdbezirk und die dazugehörige Jagdgenossenschaft zu bestehen auf. Rechtsnachfolger der Jagdgenossenschaft sind die Jagdgenossenschaften, deren Jagdbezirk der aufgelöste Jagdbezirk angegliedert wird (aufnehmende Jagdgenossenschaften). Ist eine Angliederung an einen oder mehrere der anliegenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke nicht möglich oder nicht zweckmäßig, so kann die Jagdbehörde die Grundflächen des Jagdbezirks auch einem oder mehreren der anliegenden Eigenjagdbezirke angliedern.

Weder die nördlichen noch die südlichen Flächen erfüllen die genannten Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 S. 1 LJagdG. Folglich ist der gemeinschaftliche Jagdbezirk Mösenthin/Sallenthin durch Flächenverlust untergegangen.

Die jagdbezirksfrei gewordenen Flächen müssen unter Beachtung von § 5 Abs. 1 BJagdG i.V. m. § 6 Abs. 3 S. 2 und 3 LJagdG angegliedert werden, um auch weiterhin eine Bejagung und den Jagdschutz zu gewährleisten. Zudem ist die Notwendigkeit zur Angliederung von jagdbezirksfreien Grundflächen an einen benachbarten Jagdbezirk gegeben, um dem Eigentümer oder Pächter einen Anspruch auf Wildschadensersatz zu verschaffen.

Der Jagdbeirat des Altmarkkreises Salzwedel wurde im Sinne jagdlicher Notwendigkeit zur Angliederung der oben genannten Grundflächen gehört. Über diese 1. Änderung, auf Grund des Widerspruchsbescheides des Landesverwaltungsamtes Halle vom 09.02.2023, vorab in Kenntnis gesetzt.

Die Wege, welche die Jagdgrenze darstellen, werden jeweils bis zur Mitte beider Jagdbezirke angegliedert. Somit ist das Benutzungsrecht der Wege für die Jagdausübungsberechtigten beider Jagdbezirke klar geregelt.

Die Grundstückseigentümer, deren bejagbare Flächen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Jeggeleben angegliedert werden, werden stimmberechtigte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jeggeleben und können ihre Entschädigungsansprüche im Rahmen der Auszahlung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung gegenüber dem Vorstand der Jagdgenossenschaft geltend machen.

Die Grundstückseigentümer, deren bejagbare Flächen an den Eigenjagdbezirk Rühlmann/Parchen angegliedert werden, haben nach § 5 Abs. 4 S. 2 LJagdG gegen den Eigentümer einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Höhe des für diese Fläche ortsüblichen Jagdpachtzinses.

Die Eigentumsverhältnisse bleiben von dieser Angliederung unberührt. Diese Allgemeinverfügung regelt lediglich die Zuordnung des Jagdausübungsrechtes auf den voran gegangenen Flächen.

Aus dem öffentlichen Interesse an einer flächendeckenden Jagdausübung und der damit verbundenen Hege sollen jagdbezirksfreie Flächen grundsätzlich vermieden werden. Im Interesse des Eigentümerschutzes haben freiwillige Angliederungsvereinbarungen Vorrang, zumal hierdurch die Jagdbezirksfreiheit bereits behoben wird. Allerdings genießen die Erfordernisse der Jagdpflege und Jagdausübung den weitest gehenden Vorrang. Die vorliegenden freiwilligen Angliederungsvereinbarungen wurden zur Beurteilung der Sachlage herangezogen.

Soweit Eigentümer auf ein Schreiben des Eigenjagdbesitzers Rühlmann vom 21.01.2021 bereits eine freiwillige Angliederungsvereinbarung abgeschlossen haben, ist diese zur Sachverhaltsentscheidung ausschlaggebend.

Die Vorstände der Jagdgenossenschaft Mösenthin/Sallenthin (untergegangen), Jeggeleben und Winterfeld sowie der Eigenjagdbesitzer Herr Sven Rühlmann wurden im Vorfeld angehört.

Die Untere Jagdbehörde hat in pflichtgemäßer und rechtsfehlerfreier Ermessensausübung eine Abwägung der unterschiedlichen Eigentümerinteressen zum einen und die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Jagdpflege und Jagdausübung zum anderen vorgenommen und wie folgt näher begründet:

#### **Zu 1.:**

Die genannten Grundflächen mit einer Größe von 106,04 Hektar grenzen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Jeggeleben, an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Winterfeld, an den Eigenjagdbezirk Reckling und Eigenjagdbezirk Rühlmann/Parchen.

Unter Würdigung der zur Verfügung gestellten schriftlichen Stellungnahme des Vorstandes der untergegangenen Jagdgenossenschaft Mösenthin/Sallenthin, sind die Flächen dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Jeggeleben zuzuschlagen sowie der Berücksichtigung des Grundsatzes gestaltende Maßnahmen für Jagdbezirke vorwiegend nach eigentumsrechtlichen oder dem Gemeinde- bzw. Gemarkungsgebietsmäßigen Grenzverlauf vorzunehmen, wird die Angliederung an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Jeggeleben vorgenommen. Die Abrundungsmaßnahme dient somit auch dazu, dem Anliegen der betroffenen Grundeigentümer Rechnung zu tragen. Hierbei wurde insbesondere berücksichtigt, dass wenn möglich, weiterhin das Recht auf Mitbestimmung als Jagdgenosse gewahrt wird.

Mit dieser Grenzziehung, ist eine optisch klar erkennbare und dauerhafte Jagdgrenze geschaffen und die Sicherheit bei der Schussabgabe geschaffen.

#### **Zu 2.1.:**

Aus Gründen der ordnungsgemäßen Bejagung und einer klaren Grenzführung entlang der Wald/Feldkante werden die genannten jagdbezirksfreien Grundflächen dem Eigenjagdbezirk Rühlmann/Parchen angegliedert. Durch die vorgenommene Angliederung wird ein geradliniger Verlauf der Jagdbezirksgränze entlang

der Wald/Feldkante zwischen dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Jeggeleben und Eigenjagdbezirk Rühlmann/Parchen markiert. Außerdem bewirkt diese Angliederung, dass eine ansonsten entstehende Verzahnung des Grenzverlaufs der benachbarten Jagdbezirke mit mangelnder Zuwegung zu den bejagbaren Flächen entgegengewirkt wird.

#### **Zu 2.2:**

Die aufgeführten Grundflächen werden dem Eigenjagdbezirk / Rühlmann angegliedert. Diese Flächen werden durch den genannten Eigenjagdbezirk vollumfänglich umschlossen oder sind nur mit der Schmalseite der jeweiligen Grundfläche mit einem benachbarten Jagdbezirk verbunden, so dass eine ordnungsgemäße Bejagung durch einen Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke nicht durchgeführt werden kann und folglich ein Gebrauch der Schusswaffe, ohne in die Flächen des Eigenjagdbezirk zu schießen bzw. als Kugelfang zu verwenden, nicht möglich wäre.

#### **Zu 2.3.:**

Die genannten Flurstücke bilden eine Exklave der Gemarkung Jeggeleben. Aufgrund dieser fehlenden Verbindung würde ausschließlich eine Angliederung an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Winterfeld oder Eigenjagdbezirk Rühlmann/Parchen erfolgen können. Es wurde der Angliederung an den Eigenjagdbezirk Rühlmann/Parchen zum einen aus jagdlicher und hegerischer Sicht der Vorrang eingeräumt, da es sich um Forstflächen handelt und sonst nur eine Angliederung an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Winterfeld mit hauptsächlichem Feldanteil möglich wäre. Zum anderen bewirkt diese Angliederung, dass eine geradlinige Abtrennung hergestellt wird, welche auch zukünftig einen Gemarkungsgebietsmäßigen Grenzverlauf darstellt.

Die Angliederung ist außerdem unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 3 S. 3 LJagdG vertretbar, da jagdbezirksfreie Flächen in erster Linie einem Eigenjagdbezirk des Eigentümers dieser Flächen zuzuschlagen sind, um nach Möglichkeit diese Flächen von seinem Eigentümer bejagen zu lassen, wenn eine gleichzeitige Angliederung der dazwischen liegenden Flächen vertretbar erscheint. Im genannten Zusammenhang ist festzustellen, dass sich Flächen des Eigenjagdbesitzers unter den genannten jagdbezirksfreien Flächen befinden (2/44, 2/40, 2/38, 2/37, 2/33, 2/28, 2/30, 5/66, 5/68, 5/84, 5/80, 5/79, 5,77). Folglich rechtfertigen die bereits vorab angeführten Gründe zur Angliederung der jagdbezirksfreien Flächen an den Eigenjagdbezirk Rühlmann/Parchen und verdeutlichen mit Würdigung dieser Rechtsnorm nur die Notwendigkeit.

#### **Zu 2.4**

Einige Grundeigentümer der aufgeführten Flächen haben Angliederungsvereinbarungen mit dem Eigenjagdbesitzer abgeschlossen. Sie geben den Willen des Grundeigentümers wieder und können mit Blick auf die Erfordernisse der Jagdausübung und Jagdpflege sachdienlich sein. Nur durch die Angliederung aller aufgeführten Flächen an den Eigenjagdbezirk Rühlmann kann eine ordnungsgemäße Jagdpflege und Jagdausübung erfolgen und es ist das zwingende Erfordernis eines klaren Grenzverlaufes gegeben. Dem Widerspruchsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 09.02.2023 wird damit Rechnung getragen.

#### **Zu 3.:**

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt ein eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines gegen diese Verfügung zulässigen Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg, gestellt werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung basiert auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO5. Das hat zur Folge, dass ein möglicher Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug dieser Jagdbezirksgestaltung überwiegt dem privaten Interesse. Damit wird erzielt, dass das vorkommende Schalenwild auf allen Flächen ordnungsgemäß bejagt werden kann und auf keiner Fläche die Jagd ruht. Das vorrangige öffentliche Interesse erfolgt u. a. daraus, das gesamte Gebiet schnellstmöglich unter einheitlichen Sicherheitsvorkehrungen zu bejagen. Das öffentliche Interesse besteht insofern an der mit der Jagdausübung verbundenen öffentlichen Hege, der Einhaltung der Waidgerechtigkeit, der Wildschadensregulierung, der Seuchenprävention insbesondere unter Berücksichtigung der sich ggf. weiter in Deutschland ausbreitenden Afrikanischen Schweinepest sowie der öffentlichen Sicherheit. Die öffentliche Sicherheit wird dahingehend gewährleistet, dass z. B. bei der Bejagung von Schalenwild Geschosse das Revier nicht verlassen und vorsorglich Jagdunfälle verhindert werden, was durch zweckmäßige Angliederung der jagdbezirkfreien Flächen erreicht wird.

Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung mit den Belangen der Beteiligten gerechtfertigt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zudem erforderlich, um die Rechtswirksamkeit des Verwaltungsaktes augenblicklich herzustellen, da es ansonsten zu unhaltbaren Vorfällen im Sinne von Grenzverletzungen geben könnte. Diese gilt es umgehend mit der Angliederung von Flächen zu vermeiden. Es wird insofern Bezug genommen auf die bisherige Begründung des Bescheides, insbesondere hinsichtlich der vorrangigen Erfordernisse der Jagdpflege und Jagdausübung. Es kann daher zum Schutz der Jagdausübungsberechtigten und zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Jagd nicht abgewartet werden, bis über ein möglicherweise eingelegtes Rechtsmittel bestandskräftig entschieden ist.

#### **Zu 4.:**

Nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Ferner wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 VwVfG LSA die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Eine Allgemeinverfügung gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der örtlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Hiervon wird im Rahmen des Ermessens aufgrund der Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht.

gez. **Kanitz**  
Landrat

Anlage:  
- Karte

Maßstab 1: 13000

— = Jagdbezirksgrenze

